



FAQ zur Düngeverordnung 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Generelles zur Düngebedarfsermittlung:	7
Was ist eine Bewirtschaftungseinheit?	7
Was ist unter dem Begriff „Nährstoffbedarf“ zu verstehen?	7
Was ist unter dem Begriff „Düngebedarf“ zu verstehen?	7
Darf bei der tatsächlichen Düngung der Kultur die in der Düngeplanung berechnete	7
Muss auch für eine zweite Hauptkultur der Düngebedarf ermittelt werden?.....	7
Wie ist die Ermittlung des N-Bedarfes für eine zweite Hauptkultur und deren N- Düngebedarf in SH geregelt und was gilt es zu beachten?	7
Gibt es landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlung erforderlich ist?.....	8
Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge daher von der Düngebedarfsermittlung befreit?	8
Wie ist bei der N- Bedarfsermittlung aufgrund von Ertragsleistungen, die von den Basiserträgen der Düngeverordnung abweichen (DüV, Anlage 4, Tabelle 3), umzugehen? ..	8
Welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?	8
Wann gilt eine Zwischenfrucht als eine Leguminosen-Zwischenfrucht nach Düngeverordnung? (Bezieht sich auf die Nachlieferungswerte bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr und die Ableitung des Düngebedarfes im Herbst).	9
Muss ich meinen Wirtschaftsdünger untersuchen lassen oder kann ich mit den Richtwerten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein arbeiten?	9
Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 darf nur aufgrund nachträglich eintretender Umstände die Düngung höchstens um 10 % über die geplante Menge hinausgehen. Wenn die Planung im Sinne des Grundwasserschutzes niedriger angesetzt wurde, darf dann im Verlauf des Jahres bis zur Höhe der maximal zulässigen N- und P-Düngemenge nach DüV angepasst werden?	9
Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 darf nur aufgrund nachträglich eintretender Umstände die Düngung höchstens um 10 % über die geplante Menge hinausgehen. Welche Methoden zu welchen Kulturen sind in Schleswig-Holstein zugelassen?	9
Lt. § 3 Abs. 4 Nr. 2 können die Nährstoffgehalte für Düngemittel auf Grundlage der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt werden. Lt. § 3 Abs. 4 Satz 2 sind für die Wirtschaftsdünger und Gärrückstände ohne eigene Untersuchung mindestens die Werte nach Anlage 1 (N- und P-Ausscheidungen der Tierarten) und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 (N-Anrechnung zu 80 bis 95%) heranzuziehen. Ist es korrekt, die Werte aus den aktuellen Richtwerten für die Düngung zu verwenden?	10
Für eine korrekte Düngebedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Gibt es hier auch Mindestgrößen für Flächen (vgl. Grundnährstoffanalysen)?.....	10
Wonach richtet man sich bei der Ermittlung des Humusgehaltes, wenn keine Analysen vorhanden sind?.....	10
Für die Ermittlung der Düngemenge ist lt. DüV der Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre zu Grunde zu legen. Ist der Ertrag schlagspezifisch oder kulturspezifisch zu ermitteln?	10

Kann diese Regelung in 2 aufeinanderfolgenden Jahren vorgenommen werden?.....	11
Ist die Berechnung genau zu dokumentieren bzw. zu belegen? Wenn ja, wie? Reichen der Kontrollbehörde die Angaben des Landwirtes oder muss die Berechnung mit Lieferscheinen oder der Buchführung abgeglichen werden?	11
Die Ermittlung des Durchschnittsertrages kann schwierig bis unmöglich werden, wenn die Erträge der Vergangenheit nicht bekannt sind, weil die Buchführung keine Mengen festgehalten hat, Erträge ganz oder teilweise verfüttert wurden oder die Kultur noch keine 5 Jahre im Betrieb angebaut wurde. Ist es in diesen Fällen zulässig, einen der Region angepassten Richtertrag anzunehmen?	11
Mit welchen Nmin -Werten ist bis zum Bekanntwerden der Werte des Nitratmessdienstes im Februar/März zu planen?	11
Müssen die Landschaftsräume (Geest usw.) nach bestimmten Kulissen berücksichtigt werden oder reicht die persönliche Einschätzung des Landwirtes.	11
Nach § 3 Abs. 6 ist die P-Düngung bei Schlägen über 25 mg P ₂ O ₅ /100g (DL) nur bis zur Höhe der P-Abfuhr, im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung bis zur max. P-Abfuhr erlaubt. Bei den Versorgungsstufen D* und E sind die Empfehlungen der LWK in der Regel niedriger als die voraussichtliche Abfuhr. Was gilt dann als Grenzwert?.....	12
Darf eine P-Düngung bei einer Bodenversorgung von >25 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden (DL) über die Abfuhr hinaus erfolgen?.....	12
Ist der P-Bedarf nach Gehaltsklassen oder nach Bodengehalt (mg P ₂ O ₅ /100 g Boden) zu ermitteln? Kann in ersterem Fall immer die Maximalmenge oder der Mittelwert angesetzt werden? Wie ist in letzterem Fall die Abstufung vorzunehmen?	12
Nach § 4 Abs. 3 letzter Satz kann die P-Düngebedarfsermittlung auch im Rahmen einer Fruchtfolge erfolgen. Gibt es Beschränkungen zur Anzahl der Fruchtfolgeglieder? Wie stellt man das dar?	12
Ab welcher Schlaggröße müssen Schläge zur Grundnährstoff-Beprobung geteilt werden?..	12
2. Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln/Herbstdüngung/Sperrzeiten	13
Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst vorliegen?	13
Wie erfolgt die Ermittlung des Düngebedarfes und wie ist dieser nachzuweisen?	13
Muss ich den Düngebedarf für alle meine Betriebsflächen bzw. Bewirtschaftungs-einheiten nachweisen oder nur für diejenigen, die tatsächlich gedüngt werden sollen?	13
Wie ist der Begriff „langjährig organisch gedüngte Flächen“ definiert?	13
Besteht ein Düngebedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst, nach Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 % im Herbst?	13
Besteht ein Düngebedarf nach der Maisernte im Herbst, z.B., wenn ich eine Winterbegrünung etabliere?	13
Ich habe Wintergerste aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse erst nach dem 1. Oktober angesät. Kann ich noch Gülle oder Gärrückstände nach der Saat im Herbst ausbringen?	13



Mit welcher Düngemenge darf eine Kultur mit Düngbedarf im Herbst gedüngt werden?.....	14
DÜV 2020 Änderung! Muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?	14
DÜV 2020 Änderung! Wie muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps im Rahmen der überjährigen organischen Düngung angerechnet werden?	14
DÜV 2020 Änderung! Muss die verfügbare N-Menge aus der Herbstdüngung zu einer Zwischenfrucht in der Frühjahrsbedarfsermittlung einer Sommerkultur (z.B. Hafer, Silomais) wie bei Winterraps und Wintergerste angerechnet werden?	15
In welcher Höhe muss Kompost bei Herbstausbringung bei der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung angerechnet werden?.....	15
Können im ökologischen Landbau für Düngungszwecke verwendete Grünschnittaufwüchse den Vorgaben für Festmist von Huf- oder Klautieren gleichgestellt, mithin die dort vorgesehenen Verlustraten akzeptiert werden?.....	16
Dürfen separierte Gülle, feste Gärrückstände oder fester Klärschlamm wie Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost im Rahmen der Herbstdüngung angerechnet werden?	16
Ist Geflügeldung mit erheblichen Strohbeimengungen wie Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost gleichzusetzen?	16
Was muss eine Zwischenfrucht nach § 6 Abs. 9 Nr.1 DüV (Herbstdüngung) erfüllen?	16
Ist eine erfolgreich etablierte Untersaat, die überjährig steht, aber der nachfolgenden Sommerung weicht, im Frühjahr wie eine Zwischenfrucht anzusehen?	16
Haben Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil im Herbst einen Düngbedarf?	17
Kann Grünschnittroggen im Herbst gedüngt werden?	17
Dürfen früh gedrillter Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale analog zu Wintergerste nach Getreidevorfucht im Herbst gedüngt werden?.....	17
DÜV 2020 Änderung! Zu welchen Kulturen ist das Ausbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrfrist erlaubt?	17
Wie wird der im Herbst aufgebrauchte Festmist von Huf- oder Klautieren in der Düngbedarfsermittlung angerechnet?.....	17
Darf Saatgut mit stickstoffhaltiger Beizung oder ein stickstoffhaltiges Spurennährstoffdüngemittel/Pflanzenschutzmittel in der Sperrfrist ausgebracht werden?	18
Wie und wann ist eine organische Düngung im Grünland bzw. mehrjährigem Feldfutterbau nach dem letzten Schnitt anzurechnen?	18
Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät, nach Bedarf gedüngt und im Herbst noch geerntet. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngbedarf?	18
Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung zu jedem Schnitt eine eigene Düngbedarfsermittlung erstellt werden?	18
Gilt die 30 kg NH ₄ -N / 60 kg Gesamt-N Regelung des Ackerlandes im Herbst auch für Grünland?	18
Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?.....	18



Wird es eine Sperrfristverschiebung für Festmist oder Kompost geben?	18
Gibt es für Stallmist in Baumschulen Sperrfristen?	19
Ich habe die Sperrfrist verschoben. Kann ich auch zu Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale nach Ablauf der vorgezogenen Sperrzeit düngen?	19
Wann beginnt nach neuer DüV die Sperrfrist für Ackerland?	19
Mit Bezug auf die vorstehende Frage: Am 2. Oktober beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den zuletzt genannten Kulturen. Darf ich am 1. Oktober noch düngen?	19
Die Sperrzeit endet mit Ablauf des 31. Januars. Darf ich am 31. Januar schon düngen?	19
DÜV 2020 Änderung! Wann beginnt und endet nach neuer DüV die Sperrfrist für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau und welche Anpassungen gibt es außerdem?	19
DÜV 2020 Änderung! Gilt die Sperrfristregelung im gleichen Umfang auch für Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren?	20
DÜV 2020 Änderung! Gibt es eine Sperrfrist für P-haltige Düngemittel?	20
Gelten für Düngemittel, die keinen „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“ (<1,5% N in der TM) und keinen „wesentlichen Gehalt an Phosphat“ (<0,5% P in der TM) enthalten die Sperrfristenregelungen?	20
Ist Kompost und Festmist von Huf- oder Klautieren von der Sperrfrist ausgenommen, wenn er keinen wesentlichen Gehalt an N (< 1,5% N in der TS) und keinen wesentlichen Gehalt an P (<0,5% P in der TM) enthält?	20
Nach § 12 Abs. 3 müssen Betriebe mit mehr als 3 GV/ha sowie Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, ab dem 01.01.2020 über eine Lagerkapazität von 9 Monaten verfügen. Gilt dies generell oder gibt es Sonderregelungen, wenn z.B. feste Abnahmeverträge vorliegen?	20
3. Obergrenzen (170 kg N/ha; betriebsindividuelle N-Obergrenze):	21
Welche landwirtschaftlichen Flächen sind bei der Ermittlung der betriebsindividuellen N-Obergrenze (170er-Grenze) zu berücksichtigen?	21
Einordnung ausgewählter ökologischer Vorrangflächen hinsichtlich der Berücksichtigung in der 170 kg N-Obergrenze:	23
Einordnung ausgewählter Vertragsnaturschutzprogramme hinsichtlich der Berücksichtigung in der 170 kg N-Obergrenze:	24
Muss die kurzfristige Beweidung von Flächen, auf denen im Rahmen eines zu üppig entwickelten Futterpflanzenbestandes vor Winter eine Beweidung (z.B. mit Schafen) als Pflegemaßnahme durchgeführt wird, schlaggenau dokumentiert werden und in die 170 kg N-Obergrenze des Flächenbereitstellers eingerechnet werden?	26
Wird es die Möglichkeit geben, über Analysen und Mengendokumentationen die 170 kg N-Grenze zu definieren?	26
Was ist im Rahmen der 170 kg N/ha-Grenze bei der Ausbringung von organischen Düngern zu beachten?	26
Ich nehme Stroh auf. Muss ich die aufgenommene Strohmenge in die Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze einbeziehen?	26



Gibt es eine Besonderheit bezüglich der 170 kg N/ha-Obergrenze bei Kompost?	27
Wird zur Kontrolle der 170 kg N-Grenze der N-Anfall nach Kalenderjahr herangezogen? Wie verträgt sich das mit der Möglichkeit wirtschaftsjahresweise zu bilanzieren?	27
Ist im Rahmen der Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170 N) eine Überlagerung von Wirtschaftsdüngern zulässig?	27
Wird es eine Derogationsregelung (230 kg-N-Grenze) geben?	27
Wie gehen Düngemittel in die 170 kg N/ha-Obergrenze ein?	28
4. Regeln zur Ausbringung:	28
Ab wann ist eine Fläche schneebedeckt?	28
DÜV 2020 Änderung! Darf auf gefrorenen Boden Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost ausgebracht werden?	28
DÜV 2020 Änderung! Dürfen auf gefrorenem Boden stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel (z.B. Gärsubstrat, DAP), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und ausgebracht werden?	28
Müssen Gülle oder Gärrückstände, auch unmittelbar nach der Saat von Kulturen (Wintergerste im Herbst oder Mais im Frühjahr) ausgebracht, eingearbeitet werden? Muss in diesem Zusammenhang die Einarbeitungsfrist von maximal 4 Stunden eingehalten werden?	29
Muss die Gülle bei Ausbringung mit einem Schleppschuhverteiler noch in einem weiteren Arbeitsschritt eingearbeitet werden?	29
Muss die Gülle bei Ausbringung mit einem Schlitzgerät noch in einem weiteren Arbeitsschritt eingearbeitet werden?	29
Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngeverordnung, auf bewachsenem Ackerland bodennahe bzw. streifenförmig Ausbringtechnik oder Technik, die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?	29
Darf ich auf unbewachsenen Boden weiterhin Gülle breit verteilen, z.B. mit dem Möschaverteiler?	29
Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngeverordnung, auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau bodennahe bzw. streifenförmige Ausbringtechnik oder Technik, die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?	29
DÜV 2020 Änderung! Wie gestaltet sich die Harnstoffdüngung zukünftig?	29
DÜV 2020 Änderung! Welche neuen Gewässerabstände gelten jetzt gemäß der neuen Düngeverordnung bei der Düngung?	31
5. Aufzeichnungen:	33
Verpflichtende Düngeaufzeichnungen zum 31.03.22	34
6. Stoffstrombilanz:	35
Der Nährstoffvergleich ist 2020 weggefallen, muss ich nun generell eine Stoffstrombilanz erstellen?	35
Wie kann ich die Stoffstrombilanz erstellen? Gibt es eine Programmlösung der LK-SH?	35
7. Maßnahmen in der N-Kulisse	35



Welche bundeseinheitlichen Maßnahmen gelten in der N-Kulisse ab 01.01.2021?	35
Landesdüngverordnung – N-Kulisse Schleswig-Holstein: Welche 3 zusätzlichen Maßnahmen sind ab 2021 in der N-Kulisse Schleswig-Holsteins einzuhalten und ab wann gilt die Landesdüngverordnung?	36
Wo kann ich einsehen, ob meine Betriebsgemarkungen in der N-Kulisse liegen?	36
Wo kann ich die Details zur Ausweisung der N-Kulisse in Schleswig-Holstein einsehen?	37
Wie ist die Ausnahmeregelung (≤ 160 kg Gesamt-N/ ha und Jahr; davon ≤ 80 kg N/ ha und Jahr mineralisch) innerhalb der N-Kulisse gemäß § 13a (2) Nr. 1 u. 2 DüV nachzuweisen?	37
Nur Zwischenfrüchte mit Futternutzung dürfen auf Flächen innerhalb der N-Kulisse im Herbst gedüngt werden. Kann die Futternutzung auch durch Beweidung erfolgen?	37
Eine N-Düngung zu Sommerkulturen ist auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. Gilt Ausfallgetreide als Zwischenfrucht im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV?	37
Gilt Ausfallraps als Zwischenfrucht im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV?	37
Müssen auch für Festmist von Huf- und Klautieren Wirtschaftsdüngeranalysen vorgelegt werden?	37
Zählt der im Herbst eingesetzte Festmist von Huf- oder Klautieren in der flächenscharfen 170kg N-Obergrenze für das Jahr der Aufbringung?	38
Wie viele Wirtschaftsdüngeranalysen müssen pro Jahr durchgeführt werden? Eine je Wirtschaftsdünger?	38
Gibt es eine Grenze, ab welcher Größe/Tierzahl o.ä. Wirtschaftsdüngeranalysen erfolgen müssen?	38
Ist die Nutzung der NIRS-Messtechnik als Alternative zur Laboranalyse des Wirtschaftsdüngers eine anerkannte Methode zur Ermittlung der Gehalte an N_{ges} , NH_4-N und P_2O_5 in flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen zulässig?	38
Mein Betrieb liegt in der N-Gebietskulisse. Gibt es Ausnahmeregelungen im Rahmen der Landesdüngverordnung für bestimmte Betriebe?	38



1. Generelles zur Düngebedarfsermittlung:

Was ist eine Bewirtschaftungseinheit?

Darunter sind zwei oder mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind, zu verstehen.

Was ist unter dem Begriff „Nährstoffbedarf“ zu verstehen?

Darunter ist die Nährstoffmenge zu verstehen, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen notwendig ist.

Was ist unter dem Begriff „Düngebedarf“ zu verstehen?

Darunter ist die Nährstoffmenge zu verstehen, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

Darf bei der tatsächlichen Düngung der Kultur die in der Düngeplanung berechnete Düngebedarfsmenge überschritten werden?

NEIN!

Der berechnete Stickstoffdüngbedarf ist die standortbezogene Obergrenze, die für die Kultur, während der gesamten Vegetation gilt. Der N-Bedarf kann auf Teilgaben aufgeteilt werden, wobei der ermittelte Düngebedarf in der Gesamtsumme (Summe der Teilgaben) nicht überschritten werden darf.

Muss auch für eine zweite Hauptkultur der Düngebedarf ermittelt werden?

JA!

Auch für eine 2. Hauptfrucht muss eine Düngebedarfsermittlung gerechnet werden.

Wie ist die Ermittlung des N-Bedarfes für eine zweite Hauptkultur und deren N-Düngebedarf in SH geregelt und was gilt es zu beachten?

Prinzipiell darf ein(e) nach der Hauptfruchternte nachgebaute(s) Feldfutter/Futterzwischenfrucht bei einer Aussaat bis zum 15. September bis zum 1. Oktober gedüngt werden, wenn der Stickstoffbedarf der Kultur höher ist als das über die Bodennachlieferung, die Vorfrucht oder durch andere Stickstoffquellen bereits vorhandene Stickstoffangebot.

Folgt z. B. das Feldfutter einer Getreide-GPS-Ernte oder einem frühen Getreidedrusch und ist eine Futterbergung im Herbst Ziel des Anbaus, kann in diesem speziellen Fall bis in Höhe des N-Bedarfs, auch über die 30/60er Herbst-NH₄-N bzw. Gesamt-N Grenze hinaus, gedüngt werden. Diese Regelung setzt jedoch zwingend eine Ernte in diesem Kalenderjahr voraus. Andernfalls greift die max. 30 kg NH₄-N / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur Herbstdüngung. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht im Anbaujahr ist nicht zulässig.

Für Kulturen, die nach dem 1. Juni des Anbaujahres etabliert werden, ist ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für eine N-Nachlieferung aus einer organischen Düngung des Vorjahres und/oder des Bodens (N_{\min} , Humus) vom N-Bedarf der Kultur vorzunehmen. Zur Ermittlung des N-Bedarfs der Kultur ist der zu erwartende Ertrag zugrunde zu legen, der im Mittel der letzten 5 Jahre erzielt wurde.

Für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 30 dt TM/ha kann ein N-Bedarf von 80 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden, für 40 dt TM/ha ein N-Bedarf von 100 kg N/ha.

Für Futterzwischenfrüchte, die im Herbst geerntet werden, ergibt sich bei 25 dt TM/ha ein N-Bedarf von 70 kg N/ha (2,8 kg N/dt TM). Um zum N-Düngebedarf zu gelangen, muss der N-Bedarf um die pauschal anzusetzende N-Nachlieferung von 25 kg N/ha bereinigt werden. Auf Standorten mit einer hohen Phosphat-Versorgung ($> 25 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g}$ (DL-Methode)) darf bezüglich der P-Düngung die Phosphatabfuhr, auch im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung, nicht überschritten werden.

Konnten aufgrund von Witterungsfaktoren nur geringe Ertragsleistungen bei der Vorfruchternte realisiert werden, ist zusätzlich der nicht aufgenommene Stickstoff bei der Ableitung des N-Düngebedarfs zu berücksichtigen.

Gibt es landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlung erforderlich ist?

JA!

Eine Düngebedarfsermittlung ist nur erforderlich, wenn über Düngemaßnahmen je Jahr wesentliche Nährstoffmengen (mehr 50 kg N/ha oder 30 kg $\text{P}_2\text{O}_5/\text{ha}$) ausgebracht werden.

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge daher von der Düngebedarfsermittlung befreit?

JA für Phosphat!

NEIN für Stickstoff!

Für Schläge unter 1 ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Allerdings gilt auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff.

Wie ist bei der N- Bedarfsermittlung aufgrund von Ertragsleistungen, die von den Basiserträgen der Düngeverordnung abweichen (DüV, Anlage 4, Tabelle 3), umzugehen?

Beispiel Silomais: Die Abweichung ist mit 50 dt/ha angegeben. Im Betrieb liegt eine Abweichung von 25 dt/ha vor.

Welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden.

Beispiel Silomais: Basisertrag nach Düngeverordnung: 450 dt.

Bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 25 dt/ha ist ein Höchstzuschlag von 5 kg N/ha (10 kg N/50 dt) bei der N-Bedarfsplanung erlaubt.

Wann gilt eine Zwischenfrucht als eine Leguminosen-Zwischenfrucht nach Düngeverordnung? (Bezieht sich auf die Nachlieferungswerte bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr und die Ableitung des Düngebedarfes im Herbst).

Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil von größer 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut (Sackanhänger) sind als Leguminosenbestand anzusehen.

Muss ich meinen Wirtschaftsdünger untersuchen lassen oder kann ich mit den Richtwerten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein arbeiten?

Nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn ihr Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff und Gesamtphosphat bekannt ist. Dies kann anhand vorgeschriebener Kennzeichnungen, Richtwerte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder auf Basis von Laboruntersuchungen nachgewiesen werden. Eine Analyse von Wirtschaftsdüngern wird seitens der Landwirtschaftskammer empfohlen.

Achtung Landesdüngeverordnung beachten: In der N-Gebietskulisse wird die jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdüngern (Ausnahme Festmist von Huf - oder Klautentieren) verpflichtend vorgeschrieben. Richtwerte reichen hier nicht aus.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 darf nur aufgrund nachträglich eintretender Umstände die Düngung höchstens um 10 % über die geplante Menge hinausgehen. Wenn die Planung im Sinne des Grundwasserschutzes niedriger angesetzt wurde, darf dann im Verlauf des Jahres bis zur Höhe der maximal zulässigen N- und P-Düngemenge nach DüV angepasst werden?

9

Die in der Düngebedarfsermittlung ermittelte Höhe darf bei der tatsächlichen Düngung nicht überschritten werden. Die Nährstoffdüngemengen bei der Düngeplanung können aus düngerechtlicher Sicht bis zum berechneten Düngebedarf angepasst werden.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 darf nur aufgrund nachträglich eintretender Umstände die Düngung höchstens um 10 % über die geplante Menge hinausgehen. Welche Methoden zu welchen Kulturen sind in Schleswig-Holstein zugelassen?

Die Frischmassemethode im Winterraps und die Methode „Triebdichte/Pflanze im Wintergetreide“. Siehe dazu:

Nähere Informationen dazu können unter:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/>

unter: Nachweisprotokoll § 3 (3) – Pauschale Düngezuschläge sind nicht zulässig.

Die Überschreitung des N-Bedarfes ist nur in Ausnahmefällen und einzelschlagspezifisch aufgrund nachträglich eintretender Umstände möglich. Die Bewertung dieser Umstände erfolgt in Schleswig-Holstein bei **Winterraps** anhand der Frischmassemethode. Die Methode dient zur Optimierung der N-Düngung zu Winterraps, wobei sowohl N-Abschläge als auch N-Zuschläge Berücksichtigung finden. Im Winterrapsbereich erfolgt die Dokumentation, der im Herbst angewendeten Frischmassemethode, über ein Nachweisprotokoll. Im **Wintergetreide** erfolgt die Bewertung anhand der Bestandsentwicklung (Triebe/Pflanze). Weitere Bewertungskriterien sind nicht zulässig. Im Wintergetreidebereich ist die Notwendigkeit von N-Düngezuschlägen im Bedarfsfall für betroffene Schläge/Bewirtschaftungseinheiten separat darzulegen und durch repräsentative Fotos (eindeutige Schlagzuordnung) sowie einem Nachweisprotokoll zu dokumentieren. Protokolle zur Dokumentation finden sich unter dem

oben aufgeführtem Link. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass pauschale N-Düngezuschläge nicht zulässig sind. Das Verfahren kann daher nur auf Einzelschlägen angewendet werden. Der N-Düngezuschlag ist auf maximal 10 % des N-Bedarfes begrenzt. **Die Auswirkungen von N-Düngezuschlägen und/oder das Nichterreichen von Zielerträgen sind zu berücksichtigen.** Alle Angaben müssen einer Vor-Ort-Kontrolle durch das LLUR standhalten.

Lt. § 3 Abs. 4 Nr. 2 können die Nährstoffgehalte für Düngemittel auf Grundlage der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt werden. Lt. § 3 Abs. 4 Satz 2 sind für die Wirtschaftsdünger und Gärrückstände ohne eigene Untersuchung mindestens die Werte nach Anlage 1 (N- und P-Ausscheidungen der Tierarten) und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 (N-Anrechnung zu 80 bis 95%) heranzuziehen. Ist es korrekt, die Werte aus den aktuellen Richtwerten für die Düngung zu verwenden?

Die Richtwerte der Landwirtschaftskammer können grundsätzlich herangezogen werden. Sofern eigene Analysen vorliegen, können diese bei Vorhandensein einer Deklaration herangezogen werden.

Für eine korrekte Düngebedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Gibt es hier auch Mindestgrößen für Flächen (vgl. Grundnährstoffanalysen)?

Nein. Die Bodenprobenahme erfolgt jedoch nach fachlichen Gesichtspunkten, je nach Heterogenität des Schlages.

Wonach richtet man sich bei der Ermittlung des Humusgehaltes, wenn keine Analysen vorhanden sind?

Ab 1 ha Schlaggröße muss eine Grundnährstoffuntersuchung vorliegen, mit Einschätzung der Bodenart aus dieser Analyse. Bei Flächen, die kleiner als 1 ha sind, können Grundnährstoffanalysen und Humusgehalt benachbarter Flächen herangezogen werden.

Für die Ermittlung der Düngemenge ist lt. DüV der Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre zu Grunde zu legen. Ist der Ertrag schlagspezifisch oder kulturspezifisch zu ermitteln?

Für die Ertragsermittlung können beide Verfahren durchgeführt werden, sofern diese plausibel dargestellt werden können (z.B. Wiegenote, Buchführungsabschluss, Futtermittelverwertung).

Eine Gruppenbildung, z.B. nach leichten und schweren Standorten, ist möglich und muss insgesamt schlüssig sein. Wenn die Kultur noch nie angebaut wurde, können z.B. Ergebnisse der Landessortenversuche in der betrachteten Region als Ausgangsgröße herangezogen werden. Die Plausibilität der Ertragsermittlung muss auch in diesem Fall nachvollziehbar sein.

Für die Ermittlung der Düngemenge ist lt. DüV der Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre zu Grunde zu legen. Weicht der tatsächliche Ertrag in einem der letzten 5 Jahre um mehr als 20 % vom Ertrag des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertrags, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Ertrag des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung des Ertragsmittelwertes herangezogen werden.

Beispiel: Silomaisertrag

2015:	430 dt/ha
2016:	450 dt/ha
2017:	350 dt/ha (mehr als 20 % weniger als 2016)
2018:	320 dt/ha (weniger als 20 % weniger als 2017)
2019:	420 dt/ha

Somit ergibt sich in der Betrachtung ein mehr als 20 %-iger Minderertrag von Jahr 2017 zu Jahr 2016, nicht aber von 2018 zu 2017.

Folglich wird der Ertrag in dieser Betrachtung aus 2017 zur Bildung des fünfjährigen Durchschnittes durch den Ertrag aus 2015 (Vorjahr des fünfjährigen Mittelwertvergleiches) ersetzt. Im nächsten Kalenderjahr, d.h. 2019, würden die Werte 2017: 350 dt/ha (anfänglicher, tatsächlicher Erntewert und nicht Ersatzjahr 2015), der Werte aus 2018: 320 dt/ha und der Wert aus 2019 herangezogen werden.

Kann diese Regelung in 2 aufeinanderfolgenden Jahren vorgenommen werden?

Nein. Diese Regelung kann nur in einem von 5 Jahren vorgenommen werden.

Ist die Berechnung genau zu dokumentieren bzw. zu belegen? Wenn ja, wie? Reichen der Kontrollbehörde die Angaben des Landwirtes oder muss die Berechnung mit Lieferscheinen oder der Buchführung abgeglichen werden?

Das angegebene Ertragsniveau muss auf einem plausiblen Weg dargestellt werden können. Vorliegende Abrechnungen, Wiegenoten oder Futtermengen geben Aufschluss über den realisierten Ertrag.

Die Ermittlung des Durchschnittsertrages kann schwierig bis unmöglich werden, wenn die Erträge der Vergangenheit nicht bekannt sind, weil die Buchführung keine Mengen festgehalten hat, Erträge ganz oder teilweise verfüttert wurden oder die Kultur noch keine 5 Jahre im Betrieb angebaut wurde. Ist es in diesen Fällen zulässig, einen der Region angepassten Richtertrag anzunehmen?

Ja!

In den genannten Fällen können Richterträge aus den Landessortenversuchen der Landwirtschaftskammer mit einem Praxisabschlag von 15 % angenommen werden. Die regionsspezifischen Richterträge können online unter https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Richtertraege_Duengung_2022_LKSH.pdf abgerufen werden. Alternativ können langjährige Durchschnittserträge vom Statistikamt Nord des jeweiligen schleswig-holsteinischen Naturraums für die entsprechende Kultur herangezogen werden.

11

Mit welchen Nmin -Werten ist bis zum Bekanntwerden der Werte des Nitratmessdienstes im Februar/März zu planen?

Damit eine düngeverordnungskonforme N-Bedarfsermittlung auch schon zu frühen Terminen erstellt werden kann, müssen im Rahmen der Planung vorläufig die langjährigen Nmin-Werte des Naturraumes (Tabelle) oder langjährige Ergebnisse aus vergleichbaren Beratungsunterlagen genutzt werden. Nach Veröffentlichung des Nitratmessdienstes oder nach dem Vorliegen betriebseigener Analyseergebnisse ist es jedoch zwingend notwendig, die in der Planung angesetzten Nmin-Werte zu korrigieren, sofern sich die aktuellen Messwerte mindestens außerhalb der natürlich tolerierbaren Abweichung (+/- 10 kg Nmin-Unterschied zum langjährigen Mittelwert) befinden.

Müssen die Landschaftsräume (Geest usw.) nach bestimmten Kulissen berücksichtigt werden oder reicht die persönliche Einschätzung des Landwirtes.

Die im Nitratmessdienst der Landwirtschaftskammer dargestellten Tabellenwerte sind je nach Naturraum und Fruchtfolgekombination repräsentativ zu wählen. Nmin-Werte bei deutlich abweichenden Bodenarten können auch aus anderen Naturräumen herangezogen werden.

Nach § 3 Abs. 6 ist die P-Düngung bei Schlägen über 25 mg P₂O₅/100g (DL) nur bis zur Höhe der P-Abfuhr, im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung bis zur max. P-Abfuhr erlaubt. Bei den Versorgungsstufen D* und E sind die Empfehlungen der LWK in der Regel niedriger als die voraussichtliche Abfuhr. Was gilt dann als Grenzwert?

Eine Düngung in Höhe der Abfuhr ist nach DüV rechtlich möglich. Empfehlung: Den niedrigeren Wert nach Richtwerten für die Düngung ansetzen.

Darf eine P-Düngung bei einer Bodenversorgung von >25 mg P₂O₅/100 g Boden (DL) über die Abfuhr hinaus erfolgen?

Ja, aber nur im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung (max. 3 Jahre). Die P-Düngung darf auch in diesem Fall die P-Abfuhr dieser Fruchtfolge nicht überschreiten.

Ist der P-Bedarf nach Gehaltsklassen oder nach Bodengehalt (mg P₂O₅/100 g Boden) zu ermitteln? Kann in ersterem Fall immer die Maximalmenge oder der Mittelwert angesetzt werden? Wie ist in letzterem Fall die Abstufung vorzunehmen?

Der P-Bedarf wird fachlich korrekt durch das Heranziehen des Ertragsmittels der Kulturart und der Berücksichtigung des P-Bodengehaltes (mg P₂O₅/100 g Boden) ermittelt.

Nach § 4 Abs. 3 letzter Satz kann die P-Düngebedarfsermittlung auch im Rahmen einer Fruchtfolge erfolgen. Gibt es Beschränkungen zur Anzahl der Fruchtfolgeglieder? Wie stellt man das dar?

Für Flächen mit einer Bodenversorgung > 25 mg P₂O₅/100 g Boden (DL) ist die 3-jährige Betrachtung entscheidend.

Ab welcher Schlaggröße müssen Schläge zur Grundnährstoff-Beprobung geteilt werden?

Die Beprobung muss repräsentative Ergebnisse für den Schlag liefern, damit eine bedarfsgerechte Düngung unter Berücksichtigung der Nährstoffe im Boden erfolgen kann. Bei einem homogenen Schlag ist somit die Flächengröße unerheblich für die Beprobung, bei einem heterogenen Schlag können mehrere Bodenproben notwendig sein.



2. Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln/Herbstdüngung/Sperrzeiten

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst vorliegen?

JA!

Eine Dokumentation des Düngedarfes im Herbst ist zu diesen Kulturen nachzuweisen. Siehe <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/herbstduengung-ackerkulturen/>

Wie erfolgt die Ermittlung des Düngedarfes und wie ist dieser nachzuweisen?

Die Ermittlung des Düngedarfes erfolgt anhand von Entscheidungskriterien, die in Form einer Tabelle zusammengefasst sind. Diese finden Sie unter <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/herbstduengung-ackerkulturen/>

Der abgeleitete Düngedarf ist auf einem Formblatt, welches auf der selbigen Seite zu finden ist, schriftlich zu dokumentieren und muss 7 Jahre aufbewahrt werden. Alternativ kann dies auch in einem Düngungsprogramm dokumentiert werden, sofern dort alle notwendigen Angaben, die das Formblatt enthält, zu finden sind.

Muss ich den Düngedarf für alle meine Betriebsflächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten nachweisen oder nur für diejenigen, die tatsächlich gedüngt werden sollen?

Die Bedarfsermittlung ist nur für die Flächen oder Bewirtschaftungseinheiten erforderlich, die im Herbst gedüngt werden sollen.

Wie ist der Begriff „langjährig organisch gedüngte Flächen“ definiert?

Ab einer P_2O_5 -Bodenversorgung von ≥ 36 mg $P_2O_5/100$ g Boden (DL-Methode) gilt eine Fläche als „langjährig organisch gedüngt“ und darf somit im Herbst nicht gedüngt werden. Diese Regelung gilt für die Düngung von Ackerland im Herbst, aber nicht für eine 2. Hauptfrucht und nicht für Grünland und mehrjähriges Feldfutter.

Besteht ein Düngedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst, nach Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Kleegras mit Leguminosenanteil >50 % im Herbst?

Nein!

Besteht ein Düngedarf nach der Maisernte im Herbst, z.B., wenn ich eine Winterbegrünung etabliere?

Nein!

Ich habe Wintergerste aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse erst nach dem 1. Oktober angesät. Kann ich noch Gülle oder Gärrückstände nach der Saat im Herbst ausbringen?

Nein!

Mit welcher Düngemenge darf eine Kultur mit Düngbedarf im Herbst gedüngt werden?

Wenn die Herbstdüngung zu einer Kultur zulässig ist (siehe Entscheidungskriterien Herbstdüngung Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein), darf sie in Höhe des Düngbedarfes gedüngt werden. Die Gesamtstickstoffmenge darf 30 kg/ha Ammoniumstickstoff (NH₄-N) oder 60 kg/ha Gesamtstickstoff (N_{ges}) im Herbst nicht übersteigen. Beispielsweise dürften bei der Nutzung einer Standard-Rindergülle mit 3,5 kg Gesamt-N und 2 kg NH₄-N ($60/3,5=17 \text{ m}^3$; $30/2=15 \text{ m}^3$), bemessen am Ammoniumgehalt, maximal 15 m³ Gülle ausgebracht werden.

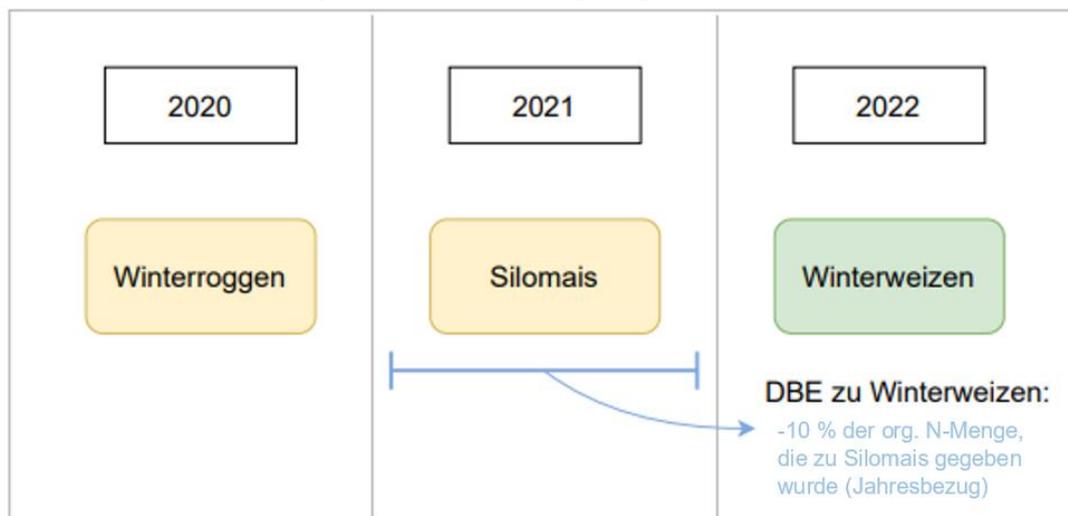
DÜV 2020 Änderung! Muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?

Ja! Mineralisch und organisch gedüngte N-Mengen, die im Herbst zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht wurden, sind in Höhe des verfügbaren Anteils an gedüngtem Stickstoff vom N-Bedarfswert der Kultur im Rahmen der folgenden Frühjahrsbedarfsermittlung abzuziehen. N-Mengen, die im Herbst in organischer Form über Gülle, separierte Gülle, flüssige oder feste Gärrückstände oder Klärschlamm zur Kultur gedüngt werden, sind im Falle von Winterraps und Wintergerste nicht zusätzlich mit 10 % der Gesamt-N Menge im Rahmen der besagten Frühjahrsbedarfsermittlung anzurechnen, sondern erst im anschließenden Kalenderjahr zur Folgefrucht. (Regelung für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost siehe folgende Fragen).

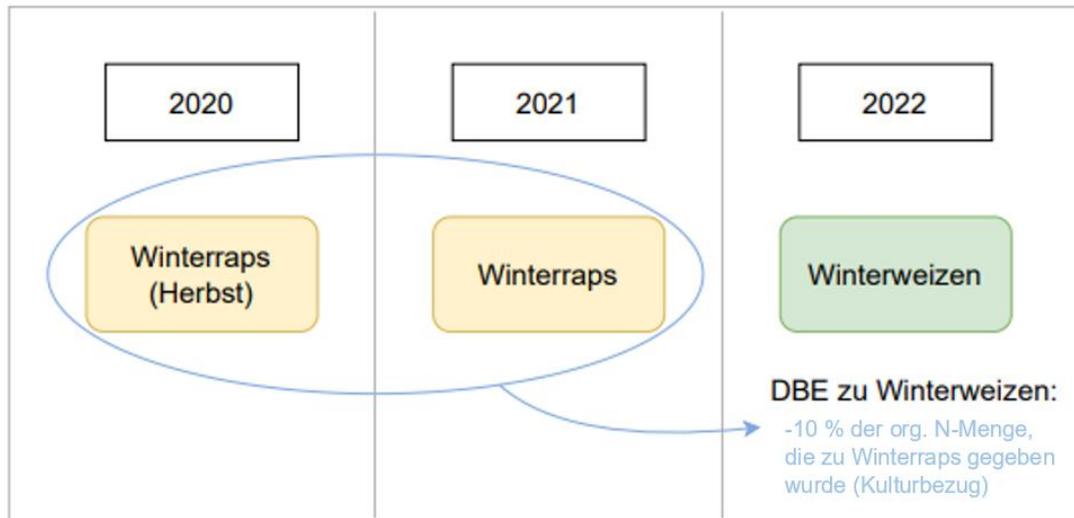
DÜV 2020 Änderung! Wie muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps im Rahmen der überjährigen organischen Düngung angerechnet werden?

14

Generell müssen nach DüV (2020) in der Frühjahrsdüngedarfsermittlung zu Ackerkulturen 10 % der Gesamt-N-Menge aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu den Vorkulturen des Vorjahres (Jahresbezug) angerechnet werden.



Die einzigen Ausnahmen davon sind Winterraps und Wintergerste: Bei diesen Kulturen ist eine Herbstdüngung nach Bedarf grundsätzlich (Ausnahmen siehe Entscheidungskriterien Herbstdüngung) erlaubt, daher muss beispielsweise in der Frühjahrsdüngedarfsermittlung 2022 10 % der Gesamt-N-Menge zur Vorkultur (Kulturbezug), also der Summe aus Herbst- und Frühjahrsdüngung, angerechnet werden.



DÜV 2020 Änderung! Muss die verfügbare N-Menge aus der Herbstdüngung zu einer Zwischenfrucht in der Frühjahrsbedarfsermittlung einer Sommerkultur (z.B. Hafer, Silomais) wie bei Winterraps und Wintergerste angerechnet werden?

Nein!

In der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung zu Ackerkulturen, die nach einer Zwischenfrucht stehen, müssen nach DüV (2020) 10 % der Gesamt-N-Menge aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu den Vorkulturen des Vorjahres, sowie die spezifischen Abzugsfaktoren (z.B. 20 kg N bei einer winterharten Zwischenfrucht ohne Leguminosen, Einarbeitung im Frühjahr) in Abzug gebracht werden.

In welcher Höhe muss Kompost bei Herbstausbringung bei der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung angerechnet werden?

Für den Gesamt-Stickstoff aus Grünschnittkomposten ist eine Mindestwirksamkeit von 3 % und für alle übrigen Komposte 5 % im Rahmen der N-Frühjahrsdüngbedarfsermittlung für die im Herbst ausgebrachten N-Mengen anzusetzen. Aufgrund der langsamen Freisetzung des N aus der organischen Substanz ist bei Kompost eine Aufteilung der sonst üblichen 10 % des Gesamt-N für die Nachlieferung der ausgebrachten organischen N-Menge des Vorjahres im Folgejahr über drei Anbaujahre möglich. Im Falle der Kompostaufbringung sind für die Nachlieferung im ersten Folgejahr 4 % sowie im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 3 % des Gesamtstickstoffgehaltes, insgesamt also 10 %, anzusetzen.

Beispiel 1:

Wird im Herbst 2022 **Grünschnittkompost** auf die Fläche aufgebracht, sind im Frühjahr 2023 7 % des N-Gesamtgehaltes (3 % + 4 %) anzurechnen und in 2024 und 2025 jeweils 3 %.

Beispiel 2:

Wird im Herbst 2022 **Kompost** auf die Fläche aufgebracht, sind im Frühjahr 2023 9 % des N-Gesamtgehaltes (5 % + 4 %) anzurechnen und in 2024 und 2025 jeweils 3 %.



Können im ökologischen Landbau für Düngungszwecke verwendete Grünschnittaufwüchse den Vorgaben für Festmist von Huf- oder Klautieren gleichgestellt, mithin die dort vorgesehenen Verlustraten akzeptiert werden?

Ja.

Dürfen separierte Gülle, feste Gärrückstände oder fester Klärschlamm wie Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost im Rahmen der Herbstdüngung angerechnet werden?

Nein!

Feste Gärrückstände oder Klärschlamm sowie separierte Gülle sind nach Düngeverordnung nicht als Komposte oder Festmist einzuordnen, sondern bleiben gemäß ihres Ausgangsproduktes Biogasgärrückstände bzw. Gülle, nur eben in fester Form. Damit gelten für diese Stoffe im Herbst die gleichen Regeln wie für den Klärschlamm, Gülle oder Mineral-N-Dünger.

Ist Geflügeldung mit erheblichen Strohbeimengungen wie Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost gleichzusetzen?

Nein!

Für Geflügelkot, auch mit hohen Strohmenen, gelten dieselben Einschränkungen wie für andere Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (wie Gülle, Gärrückstände oder Mineräldünger-N).

16

Was muss eine Zwischenfrucht nach § 6 Abs. 9 Nr.1 DüV (Herbstdüngung) erfüllen?

Eine Zwischenfrucht muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Es muss eine aktive Einsaat mit einer ausreichenden Saatstärke erfolgt sein (kein Ausfallgetreide/Ausfallraps!), die auch nachgewiesen werden kann (z.B. Sackanhänger des Saatgutes, Nachbauerklärung) und zu einer geschlossenen Pflanzendecke (=etablierter Bestand) führt. Zum Begriff der Einsaat von Zwischenfrüchten: Eine Einsaat muss über eine Drill- bzw. Breitsaat (=breitverteilte Aufbringung z.B. über Dünger-/Pneumatikstreuer) erfolgen. Im Falle einer Breitsaat (z.B. Düngerstreuer) sollte eine flache Einarbeitung in den Boden erfolgen. Die ausreichende Saatstärke der zu etablierenden Zwischenfrucht ist mit dem Ziel eines homogenen Pflanzenbestandes (=wie eine Hauptkultur) zu bemessen.

Sonderfall Untersaat: Auch eine gelungene und etablierte Untersaat im Getreide (z.B. Weidelgras, etc.) ist wie eine Zwischenfrucht anzusehen.

Sofern eine Herbstdüngung erfolgen soll, müssen die Anforderungen gemäß der Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte in Schleswig-Holstein (Herbststrahmenschema) erfüllt werden.

Ist eine erfolgreich etablierte Untersaat, die überjährig steht, aber der nachfolgenden Sommerung weicht, im Frühjahr wie eine Zwischenfrucht anzusehen?

JA!



Haben Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil im Herbst einen Düngebedarf?

Nein!

Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil von größer 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut (Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst.

Kann Grünschnittroggen im Herbst gedüngt werden?

Ja!

Grünschnittroggen wird als „Futterzwischenfrucht mit einem Leguminosenanteil < 50 %“ eingeordnet und kann auf Flächen außerhalb der N-Kulisse ohne langjährige organische Düngung bei einer Aussaat vor dem 15.09. bis zum Ablauf des 01. Oktober in Höhe von maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.

Für **Grünschnittroggen** werden besondere Sorten genutzt, die früh Masse bilden und sich bereits im Herbst stärker bestocken. Die Bestandesdichte und N-Aufnahme ist hier höher als bei **Winterroggendruschgetreide und Winterroggen-GPS**, welche wiederum **keinen** Düngebedarf im Herbst aufweisen.

Dürfen früh gedrillter Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale analog zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht im Herbst gedüngt werden?

Nein!

Einen N-Bedarf im Herbst auf Ackerland haben laut DüV § 6 Abs. 9 nur die dort aufgeführten Kulturen unter Berücksichtigung des Aussaattermins, der Vorfrucht und der langjährig organischen Düngung. Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen haben grundsätzlich keinen Düngebedarf im Herbst.

DÜV 2020 Änderung! Zu welchen Kulturen ist das Ausbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrfrist erlaubt?

Bis zu Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost am 01. Dezember kann dieser auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im Folgejahr ausgebracht werden.

(Achtung: Gesonderte Sperrzeiten nach § 13a (2) Nr. 4 DüV für Flächen innerhalb der N-Kulisse: 1.11.- 31.01.)

Wie wird der im Herbst aufgebrauchte Festmist von Huf- oder Klautieren in der Düngebedarfsermittlung angerechnet?

Die Anwendung von Festmist von Huf- oder Klautieren im Herbst ist unabhängig der angebauten bzw. geplanten Kulturen (umfasst Winterungen und Sommerungen) als eine Aufbringung zu einer noch nicht konkretisierten Kultur mit Düngebedarf im Frühjahr anzusehen. Es sind gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 DüV die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV in vollumfänglichen Maße im Rahmen der DBE nach § 4 im Frühjahr anzurechnen (z.B. 25 % bei Rinderfestmist).

Zusätzlich ist die Anwendung im Herbst aufgrund der Aufbringung und notwendigen Düngeokumentation ohne zwangsweisen Kulturbezug vor Beginn der Sperrfrist im Vorjahr als eine Anwendung eines organischen N-Düngemittels in einer Vorkultur des Vorjahres zu

werten. Somit müssen die 10 % N-Nachlieferung auf Basis des Gesamtstickstoffgehaltes im Rahmen der Frühjahrs-DBE berücksichtigt werden. Insgesamt also 25 % + 10 %.

Darf Saatgut mit stickstoffhaltiger Beizung oder ein stickstoffhaltiges Spurennährstoffdüngemittel/Pflanzenschutzmittel in der Sperrfrist ausgebracht werden?

Wenn der enthaltene Stickstoff nur ein Nebenbestandteil ist (passiver + aktiver Stickstoff) und maximal 5 kg N/ha ausgebracht werden, ist eine Anwendung in der Sperrfrist erlaubt.

Wie und wann ist eine organische Düngung im Grünland bzw. mehrjährigem Feldfutterbau nach dem letzten Schnitt anzurechnen?

Die Düngung nach der letzten Nutzung im Herbst wird dem Folgejahr und nicht dem aktuellen Düngejahr zugerechnet. Die Anrechnung der Herbstgüllegabe erfolgt wie bei einer Frühjahrsgabe, bei Rindergülle demnach mit 50 %. Des Weiteren sind 10 % der Gesamt-N Menge im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung als Nachlieferung aus organischer Düngung anzurechnen.

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät, nach Bedarf gedüngt und im Herbst noch geerntet. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngebedarf?

Nein!

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung zu jedem Schnitt eine eigene Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Nein!

Die Düngebedarfsermittlung für mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

Gilt die 30 kg NH₄-N / 60 kg Gesamt-N Regelung des Ackerlandes im Herbst auch für Grünland?

Nein!

Die ausgebrachte Gesamt-N-Menge auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter ist ab dem 01.09. bis zum Beginn der Sperrfrist jedoch auf 80 kg Gesamt-N/ha in Abhängigkeit des Düngebedarfs begrenzt. (Achtung: nach § 13a (2) Nr. 6 DüV gelten für Flächen innerhalb der N-Kulisse 60 kg Gesamt-N/ha)

Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

JA!

Auch im Herbst 2021 gibt es die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung über ein Antragsverfahren. Den Antrag finden Sie zeitnah auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer-Schleswig-Holstein!

Wird es eine Sperrfristverschiebung für Festmist oder Kompost geben?

Nein!



Gibt es für Stallmist in Baumschulen Sperrfristen?

Sperrfristen gelten für Ackerland bzw. Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau sowie Gemüseflächen. Daher fallen Baumschulflächen, Baumobst-, Reben- oder Hopfenflächen nicht unter die Sperrfrist, auch nicht unter die gesonderte Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost, da sich diese Sonderregelung nur auf Satz 1 des § 6 Abs. 8 DüV (mithin die oben genannten Kulturen) bezieht.

Ich habe die Sperrfrist verschoben. Kann ich auch zu Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale nach Ablauf der vorgezogenen Sperrzeit düngen?

Nein!

Die Sperrfrist kann nur zu Kulturen verschoben werden, die nach Düngeverordnung im Herbst einen Düngebedarf aufweisen. Nur diese Kulturen sind auch im Antrag ausgewiesen. Eine Sperrfristverschiebung für Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist nicht möglich.

Wann beginnt nach neuer DüV die Sperrfrist für Ackerland?

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar keine N-Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ausgebracht werden. Ausnahmen gibt es in begrenztem Maß für die Düngung von Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter und Wintergerste nach Getreide.

Am 2. Oktober beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den zuletzt genannten Kulturen. **(Landesdüngerverordnung beachten!).**

Mit Bezug auf die vorstehende Frage: Am 2. Oktober beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den zuletzt genannten Kulturen. Darf ich am 1. Oktober noch düngen?

JA!

Die Sperrzeit endet mit Ablauf des 31. Januars. Darf ich am 31. Januar schon düngen?

Nein!

DÜV 2020 Änderung! Wann beginnt und endet nach neuer DüV die Sperrfrist für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau und welche Anpassungen gibt es außerdem?

Für Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai beginnt die Sperrfrist am 1. November und endet mit Ablauf des 31. Januars. **(§ 13 a Abs.2 DüV beachten - N-Kulisse!).** Des Weiteren dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden. **(§ 13 a DüV beachten- N-Kulisse!).**



DÜV 2020 Änderung! Gilt die Sperrfristregelung im gleichen Umfang auch für Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren?

Nein!

Für diese Düngemittel gilt eine gesonderte Sperrfrist vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januars. (**§ 13 a DüV beachten- N-Kulisse!**)

DÜV 2020 Änderung! Gibt es eine Sperrfrist für P-haltige Düngemittel?

Ja!

Düngemittel mit „wesentlichem Gehalt an Phosphat“ dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Gelten für Düngemittel, die keinen „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“ (<1,5% N in der TM) und keinen „wesentlichen Gehalt an Phosphat“ (<0,5% P in der TM) enthalten die Sperrfristenregelungen?

Nein!

Die Sperrfristen gelten für Düngemittel mit einem „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“ und einem „wesentlichen Gehalt an Phosphat“. Damit sind Düngemittel mit einem Gehalt an Stickstoff von weniger als 1,5 % in der Trockenmasse von deren Sperrfrist und von der Mengenbegrenzung (30/60) im Herbst befreit. Auch Düngemittel mit einem Gehalt an Phosphat von weniger als 0,5% in der Trockenmasse sind dementsprechend von deren Sperrfrist befreit.

Ist Kompost und Festmist von Huf- oder Klautieren von der Sperrfrist ausgenommen, wenn er keinen wesentlichen Gehalt an N (< 1,5% N in der TS) und keinen wesentlichen Gehalt an P (<0,5% P in der TM) enthält?

Ja! Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren mit einem N-Gehalt unter 1,5% N und einem P-Gehalt unter 0,5% in der TS ist von der Sperrfrist ausgenommen.

Nach § 12 Abs. 3 müssen Betriebe mit mehr als 3 GV/ha sowie Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, ab dem 01.01.2020 über eine Lagerkapazität von 9 Monaten verfügen. Gilt dies generell oder gibt es Sonderregelungen, wenn z.B. feste Abnahmeverträge vorliegen?

Auch vertraglich gebundene Flächen gelten als eigene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Landwirt über sie verfügt.



3. Obergrenzen (170 kg N/ha; betriebsindividuelle N-Obergrenze):

Welche landwirtschaftlichen Flächen sind bei der Ermittlung der betriebsindividuellen N-Obergrenze (170er-Grenze) zu berücksichtigen?

Für Betrachtungsjahre, die vor dem 01.05.2020 begonnen haben, (z.B. das Wirtschaftsjahr vom 01.01.20 - 31.12.20), können für die Bewertung der betriebsindividuellen N-Obergrenze die Flächen gemäß der Tabelle 1 herangezogen werden.

Tabelle 1: Flächenberücksichtigung

Nr.	Flächenkategorie	170 kg N/ha-Obergrenze
1	Pflanzenbaulich genutztes Ackerland	X
2	Landwirtschaftlich genutztes Grünland und Dauergrünland (ohne 5)	X
3	Gartenbaulich genutzte Flächen (inkl. Gemüse und Obst)	X
4	Befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (mit Düngung!)	X
5	Vertragsnaturschutz Grünland (mit landwirtschaftlicher Nutzung)	X
6	Weinbaulich genutzte Flächen	X
7	Hopfen	X
8	Extensive Weiden (bis 100 kg N-Anfall, ohne Düngung)	X
9	Zierpflanzen (inkl. Rollrasen)	X
10	Baumschulflächen	X
11	Rebschulflächen	X
12	Strauchbeeren	X
13	Baumobst	X
14	Weinbau (nicht in Ertrag stehend)	X
15	Obstbau (nicht in Ertrag stehend)	X
16	Schnellwachsende Forstgehölze	X



17	Weihnachtsbaumkulturen	X
18	Vertragsnaturschutz Acker	X
19	Keine landwirtschaftliche Nutzung (Glöz)	
20	Deichflächen (landwirtschaftlich genutzt)	X

Hinweis DüV 2020! Wenn Flächen düngerechtlicher Vorschriften unterliegen oder vertraglich eine eingeschränkte Düngung vereinbart wurde, sind diese Beschränkungen in der Berechnung des Flächendurchschnitts nur bis in Höhe der möglichen N-Aufbringung aus Düngung und Weidehaltung zu berücksichtigen. Dies gilt für den Betrachtungszeitraum ab dem 01.05.2020.

Eine Fläche zählt trotz N-Düngungs-Restriktionen bei 170 N immer dann voll mit, sobald die Einschränkungen bzw. Verbote nicht alle organischen N-Aufbringungsmöglichkeiten (org./org.-min. Düngung, Beweidung) betrifft, sondern zumindest eine völlig freigestellt und für den Betrieb nutzbar ist. Ansonsten greifen die Restriktionen.

Beispielfälle:

- a. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weideverbot
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha
- b. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- c. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide mit Einschränkung 1 GV/ha erlaubt
- Fläche zählt mit 1 GV/ha = 107 kg N/ha
- d. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, andere org. / org.-min. Dünger ohne Einschränkung erlaubt, Weideverbot
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- e. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung aller anderen org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt (bspw. 120 N org.), Weideverbot
- Fläche zählt mit der Einschränkung des genannten Düngemittels = 120 kg N/ha
- f. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- g. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide mit Einschränkung erlaubt (bspw. 1 GV/ha)
- Fläche zählt mit der Summe der Einschränkungen, (120 + 107 = 227), also 170 kg N/ha
- h. Verbot der Beweidung, Verbot jeglicher org./org.-min. Düngung, N-Mineraldüngung zulässig
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha

Einordnung ausgewählter ökologischer Vorrangflächen hinsichtlich der Berücksichtigung in der 170 kg N-Obergrenze:

NC (Status)	Auflagen	Berücksichtigung der Flächen [kg N/ha]
NC 590 (AL) Brache m. jährlicher Einsaat von Blühmischungen	Kein WiDü, aber Beweidung m. Schafen u. Ziegen möglich (5 Monate)*	0 kg N/ha
NC 591 (AL) Ackerland aus der Produktion genommen (Brache)	Kein WiDü, aber Beweidung m. Schafen u. Ziegen möglich (5 Monate)*	0 kg N/ha
NC 592 (DGL) Dauergrünland aus der Produktion genommen	Keine Düngung und Beweidung	0 kg N/ha
NC 563 (AL) 20-jährige Stilllegung/Brache (Ackerfläche)	Keine Düngung und Beweidung	0 kg N/ha
NC 567 (DGL) 20-jährige Stilllegung (Dauergrünland)	Keine Düngung und Beweidung	0 kg N/ha
NC 584 (sonst.) Nicht landwirt- schaftlich genutzte, aber beihilfefähige Fläche	Keine Düngung und Beweidung	0 kg N/ha
NC 594 (AL) Brache mit Honigpflanzen, einjährig ÖVF	Kein WiDü, aber Beweidung m. Schafen u. Ziegen möglich (3 Monate)*	0 kg N/ha
NC 595 (AL) Brache mit Honigpflanzen, mehrjährig ÖVF	Kein WiDü, aber Beweidung m. Schafen u. Ziegen möglich (3 Monate)*	0 kg N/ha
NC 054 (AL) Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF ***	Beweidung erlaubt **	0 kg N/ha
NC 057 (DGL) Puffer-/ Feldrand- streifen ÖVF DGL ***	Beweidung erlaubt **	0 kg N/ha

NC 058 (AL) Puffer-/ Feldrand- streifen ÖVF ***	Beweidung erlaubt **	0 kg N/ha
NC 910 (AL) Wildäsungsflächen	Düngung und Beweidung erlaubt	170 kg N/ha
NC 915 (AL) Blühflächen (Brache)	Keine Düngung und Beweidung	0 kg N/ha

* Darunter versteht man lediglich eine kurzzeitige Beweidung mit Schafen und Ziegen (z.B. Wanderschäfer). Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung und nicht um eine generelle Beweidungserlaubnis und ist ähnlich wie ein Schröpfschnitt als Pflegemaßnahme zu sehen.

**Kurzzeitige Beweidung als Pflegemaßnahme

***hauptsächlich Teilparzellen und kein selbstständiger Schlag

Einordnung ausgewählter Vertragsnaturschutzprogramme hinsichtlich der Berücksichtigung in der 170 kg N-Obergrenze:

VNS-Programm * (Codierung im Sammelantrag)	Auflagen	Berücksichtigung der Flächen [kg N/ha]
Weidegang (60001)	Uneingeschränkte Beweidung, jedoch mind. 2 Rinder/ha	170 kg N/ha (vollständig)
Weidewirtschaft (60101)	Keine Düngung Mähweide oder Weide, 3 „Tiere“/ha (01.05. – 31.10.)* Winterweide (01.11. – 30.04.) max. 1,5 Tiere/ha	170 kg N/ha (vollständig)
Weidewirtschaft Moor (60201)	Keine bzw. begrenzte org. Düngung (Sperrfrist: 01.04. – 20.06.) Standweide: 4 Tiere/ha, ab 16.07. ohne Tierzahlbegrenzung Mähweide: Beweidung bis 31.10. mit max. 4 Tieren/ha, anschließend ohne Tierzahlbegrenzung, Winterbeweidung ab 01.11. mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung	170 kg N/ha (vollständig)
Weidewirtschaft Marsch (60301)	Keine bzw. begrenzte org. Düngung (Sperrfrist: 01.04. – 20.06.) Standweide: 4 Tiere/ha, ab 16.07. ohne Tierzahlbegrenzung Mähweide: Nachweide bis 15.07. mit max. 4 Tieren/ha bzw. ab 16.07. bis 31.10. ohne Tierzahlbegrenzung; Winterbeweidung mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung	170 kg N/ha (vollständig)



Weidelandschaft Marsch (60401)	<p><u>Grüne Flächen:</u> keine organische Düngung vom 01.04. – 20.06.</p> <p><u>Gelbe Flächen:</u> keine organische Düngung vom 01.04. – 20.06.</p> <p>Mähweide: Nachweide max. 4 Rinder/ha, ab 16.07. ohne Tierzahlbegrenzung</p> <p>Weide: ab 01.04. max. 4 Tiere/ha</p> <p><u>Rote Flächen:</u> keine Düngung, keine Mahd, Beweidung 01.04. – 15.10. max. 4 Tiere, 16.10. – 31.03.</p> <p>Beweidung mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung</p>	170 kg N/ha (vollständig)
Grünlandwirtschaft Moor (60501)	<p><u>Grüne Flächen:</u> keine bes. Einschränkungen</p> <p><u>Gelbe Flächen:</u> org. Düngung erlaubt, Beweidung auch (bis 16.07. max. 4 Tiere, anschließend ohne Tierzahlbegrenzung)</p> <p><u>Rote Flächen:</u> org. Düngung erlaubt, Beweidung auch (bis 16.07. max. 4 Tiere, anschließend ohne Tierzahlbegrenzung)</p>	170 kg N/ha (vollständig)
Rastplätze für wandernde Vogelarten (60701)	Keine Beschränkung von mineralischer und organischer Düngung	170 kg N/ha (vollständig)
Halligprogramm (60601)	Keine Düngung, aber Beweidung möglich, wobei vom 01.06. bis 31.08. der Mindestbesatz an Tieren nicht unterschritten werden darf; ab 16.07. kann die Höchstbesatzstärke überschritten werden Mindestbesatzstärke Ø: 0,5 GV/ha Höchstbesatzstärke Ø: 1 GV/ha	170 kg N/ha (vollständig)
Kleinteiligkeit im Ackerbau (60801)	Keine Düngung, Beweidung ausgeschlossen	0 kg N/ha
Wertgrünland (61171)	<p><u>Entwicklung</u> von arten- und strukturreichem GL</p> <p>1. Jahr: nur vor Neuansaat Beweidung, nach Ansaat keine Nutzung erlaubt</p> <p>2. Jahr: nur Mahd</p> <p>3.-5. Jahr: Beweidung möglich (6 Monate) oder Mahd mit Nachweide</p> <p><u>Erhaltung</u> Düngung mit Festmist <u>oder</u> Beweidung erlaubt (6 Monate) vertragsabhängig!</p>	im 1. und 2. Jahr 0 kg N/ha- ab 3. Jahr 170 kg N/ha (vollständig)



Grünlandlebensräume (61271)	<u>Entwicklung</u> von blütenreichem GL 1. Jahr: nur vor Neuansaat Beweidung, nach Ansaat keine Nutzung erlaubt 2. Jahr: nur Mahd 3.-5. Jahr: Beweidung möglich (6 Monate) oder Mahd mit Nachweide <u>Erhaltung</u> Düngung mit Festmist <u>oder</u> Beweidung erlaubt (6 Monate) vertragsabhängig!	im 1. und 2. Jahr 0 kg N/ha- ab 3. Jahr 170 kg N/ha (vollständig)
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Muss die kurzfristige Beweidung von Flächen, auf denen im Rahmen eines zu üppig entwickelten Futterpflanzenbestandes vor Winter eine Beweidung (z.B. mit Schafen) als Pflegemaßnahme durchgeführt wird, schlaggenau dokumentiert werden und in die 170 kg N-Obergrenze des Flächenbereitstellers eingerechnet werden?

Nein!

Für Flächen, bei denen der Schäfer bzw. Wandertierhalter durchzieht, z.B. auch im Rahmen der Sekundärnutzung, und die Schafe nur wenige Tage auf den Flächen verbleiben, kann von Aufzeichnungen im Rahmen dieser Pflegemaßnahme abgesehen werden. Der Tierbesatz und die Weidezeit sind auf den vorhandenen Aufwuchs der Weidefläche anzupassen. Die Weidetiere müssen in diesem Fall für den kurzen Zeitraum der Fremdbeweidung nicht in die 170 kg N-Grenze des "Flächenbereitstellers" eingerechnet werden.

Wird es die Möglichkeit geben, über Analysen und Mengendokumentationen die 170 kg N-Grenze zu definieren?

Nein! Zurzeit ist hier gesamtbetrieblich keine Möglichkeit gegeben.

Was ist im Rahmen der 170 kg N/ha-Grenze bei der Ausbringung von organischen Düngern zu beachten?

Bei der Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze sind alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel zu berücksichtigen. Bei Gärrückständen ist neben dem tierischen Anteil jetzt auch der pflanzlichen Anteile mit einzubeziehen. Unter diese Regelung fallen auch Kompost und Klärschlamm.

Die 170 kg N/ha-Grenze ist die maximal aufbringbare Menge an Gesamtstickstoff, die während eines Düngejahres im Durchschnitt je Hektar auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs über organische und organisch-mineralische Düngemittel ausgebracht werden kann. (Landesdüngerverordnung N-Kulisse beachten!)

Ich nehme Stroh auf. Muss ich die aufgenommene Strohmenge in die Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze einbeziehen?

Nein!

Stroh zählt nicht in die 170 kg N/ha-Grenze, egal ob es aufgenommen oder abgegeben wird.



Gibt es eine Besonderheit bezüglich der 170 kg N/ha-Obergrenze bei Kompost?

Die Gesamtmenge an ausgebrachten Stickstoff durch Kompost darf auf einem Zeitraum von 3 Jahren aufgeteilt werden, darf in Summe aber 510 kg Gesamt-N/ha im Mittel der LN des Betriebes nicht übersteigen.

Wird zur Kontrolle der 170 kg N-Grenze der N-Anfall nach Kalenderjahr herangezogen? Wie verträgt sich das mit der Möglichkeit wirtschaftsjahresweise zu bilanzieren?

Für die Bewertung der 170 kg N-Grenze wird das Düngjahr herangezogen. Das kann auch das Wirtschaftsjahr oder Futterbaujahr sein. Die Berechnung sollte, sofern der Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellen muss, mit dem Bilanzrechnungsjahresbezug übereinstimmen.

Nach Landesmeldeverordnung vom 20.12.2022 ist die Meldung in ENDO-SH für das Kalenderjahr durchzuführen. Daher empfiehlt es sich von Beginn an das Kalenderjahr als Bezugsjahr zu wählen.

Ist im Rahmen der Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170 N) eine Überlagerung von Wirtschaftsdüngern zulässig?

Nein!

Eine Überlagerung in das nachfolgende Düngjahr ist im Regelfall nicht zulässig. Aufnahmen und Abgaben von Wirtschaftsdüngern sowie der betriebsinterne tierische N-Anfall müssen strikt dem im Rahmen der Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170 N) festgelegten Düngjahr (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr, Futterbaujahr) zugeordnet werden.

Wird es eine Derogationsregelung (230 kg-N-Grenze) geben?

Das Verfahren ist derzeit ausgesetzt. Erst nach Notifizierung der DüV durch die EU-Kommission kann es zu einem Antrag Deutschlands kommen.



Wie gehen Düngemittel in die 170 kg N/ha-Obergrenze ein?

N-Anrechnung ausgewählter organischer Düngemittel 170 kg N-Obergrenze		
	eigene Tierhaltung [%]	bei Fremdbezug [%]
	Basis N- Ausscheidungswerte*	Basis Analyse N-Ges.-Gehalt
Rindergülle	85	100
Schweinegülle	80	100
Gärrückstand flüssig	95	100
Gärrückstand fest	95	100
Rinderfestmist	70	100
Schweinefestmist	70	100
Pferde-, Schafsmist	55	100
Hühnertrockenkot	60	100
Geflügeltrockenkot	60	100
Geflügelmist	60	100
Kompost		100
Grünschnittkompost		100
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)		100
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)		100

* Angaben nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste. Die Werte beziehen sich auf Anlage 1, Tabelle 1: Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher N0utztiere.

28

4. Regeln zur Ausbringung:

Ab wann ist eine Fläche schneebedeckt?

„Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeaufgabe nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.“

DÜV 2020 Änderung! Darf auf gefrorenen Boden Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost ausgebracht werden?

Nein!

DÜV 2020 Änderung! Dürfen auf gefrorenem Boden stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel (z.B. Gärsubstrat, DAP), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und ausgebracht werden?

Nein!

Abweichend davon dürfen nur Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei von Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.



Müssen Gülle oder Gärrückstände, auch unmittelbar nach der Saat von Kulturen (Wintergerste im Herbst oder Mais im Frühjahr) ausgebracht, eingearbeitet werden? Muss in diesem Zusammenhang die Einarbeitungsfrist von maximal 4 Stunden eingehalten werden?

Nein!

Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. "Sobald eine Kulturart angesät wurde, gilt das Ackerland als bestellt. Eine Einarbeitung ist nicht erforderlich, weshalb auch keine Einarbeitungsfrist einzuhalten ist."

(Landesdüngerverordnung für Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland beachten! In der Gebietskulisse „N“ ist die Einarbeitungszeit auf eine Stunde reduziert).

Muss die Gülle bei Ausbringung mit einem Schleppschuhverteiler noch in einem weiteren Arbeitsschritt eingearbeitet werden?

JA!

Die Ausbringung mit dem Schleppschuhverteiler gilt nicht als direkt eingearbeitet.

Muss die Gülle bei Ausbringung mit einem Schlitzgerät noch in einem weiteren Arbeitsschritt eingearbeitet werden?

Nein!

Die Ausbringung mit dem Schlitzgerät gilt als direkt eingearbeitet.

Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngerverordnung, auf bewachsenem Ackerland bodennahe bzw. streifenförmig Ausbringtechnik oder Technik, die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?

Die Verpflichtung gilt ab 1. Februar 2020.

Darf ich auf unbewachsenen Boden weiterhin Gülle breit verteilen, z.B. mit dem Möschaverteiler?

JA!

Die Gülle muss jedoch unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens, eingearbeitet werden. Ab dem 1. Februar 2025 muss unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Stunde eingearbeitet werden.

(Achtung: Landesdüngerverordnung beachten. In der Gebietskulisse „N“ ist die Einarbeitungszeit auf eine Stunde reduziert).

Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngerverordnung, auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau bodennahe bzw. streifenförmige Ausbringtechnik oder Technik, die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?

Die Verpflichtung gilt ab 1. Februar 2025.

DÜV 2020 Änderung! Wie gestaltet sich die Harnstoffdüngung zukünftig?

Harnstoff als Düngemittel darf seit dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Urease-Hemmstoff zugegeben wurde oder er unverzüglich, jedoch spätestens



innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Für carbamidhaltige N-Düngermischungen, bei denen der reine Harnstoff als beigemengter Mischpartner (Blend-Produkt) und nicht als formulierte Mischung in einem Korn (Compound-Produkt < 44% Carbamid-N-Anteil) vorliegt, muss der Harnstoffanteil innerhalb der Düngermischung bei oberflächlicher Ausbringung ohne Einarbeitung durch einen Ureasehemmstoff in ausreichender Menge stabilisiert sein.

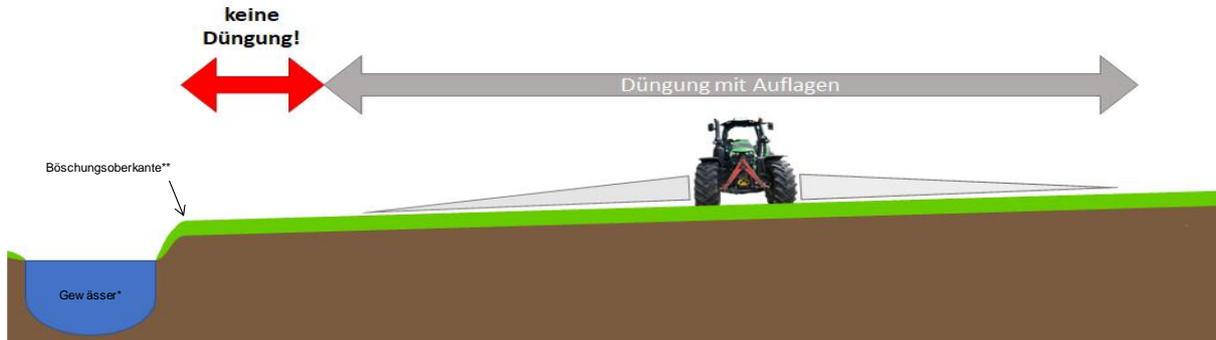
DÜV 2020 Änderung! Welche neuen Gewässerabstände gelten jetzt gemäß der neuen Düngeverordnung bei der Düngung?

- 5 m zwischen Ausbringungsfläche und Böschungsoberkante des Gewässers (ohne Exakttechnik)
- 1 m, wenn Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder Grenzstreueinrichtung vorhanden ist (mit Exakttechnik)
- 3 m bei Flächen ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante)
- Zusätzlich sofortige Einarbeitungspflicht für Düngemittel bei Flächen ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) auf unbestelltem Ackerland; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/Direktsaat zulässig.
- 10 m bei Flächen ab 10 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante)
- Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante), wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt.
- Zusätzlich sofortige Einarbeitungspflicht für Düngemittel auf dem ganzen Schlag bei Flächen ab 10 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) auf unbestelltem Ackerland

Die zusammenfassende Grafik zu den Abstandsregelungen gemäß DüV (2020) finden Sie auf der nächsten Seite und ist auch online unter:
<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsaufgaben-lagerkapazitaeten/> verfügbar.

Die Hinweiskulisse für die Hangneigungen von an Gewässer grenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Digitalen Atlas Nord abrufbar:
<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/>

Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020



Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Anforderungen an die Düngung		weitere Auflagen	rechtliche Grundlagen
			Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland		
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	
< 5 %	5 m		Düngung ohne Exaktechnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m landseits der Böschungsoberkante möglich			Düngeverordnung (DüV §§ 5, 13a)
< 5 %	3 m		Düngung mit Exaktechnik (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 3 m landseits der Böschungsoberkante möglich Ausnahme: gewässerreiche Gemeinden außerhalb N-Kulisse: 1 m			GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GLÖZ4)
< 5 %	1 m		Düngung mit Exaktechnik (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich			Landeswassergesetz (LWG § 26)
Düngung in Abhängigkeit der Hangneigung nur erlaubt bei:						
> 5 %	s.u.	s.u.	s.u.		Gewässerrandstreifen: ganzjährige Begrünung innerhalb von 5 m landseits zur BOK	Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	3 m	3 bis 20 m	sofortiger Einarbeitung	entwickelter Untersaat	hinreichender Bestandesentwicklung	Düngeverordnung (DüV § 5)
> 10 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	10 m	10 bis 30 m	sofortiger Einarbeitung auf dem ganzen Schlag	sofortiger Einarbeitung	Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaat-Verfahren	Düngeverordnung (DüV § 5) Wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt, dürfen pro Gabe max. 80 kg N/ha gedüngt werden.

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

*** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

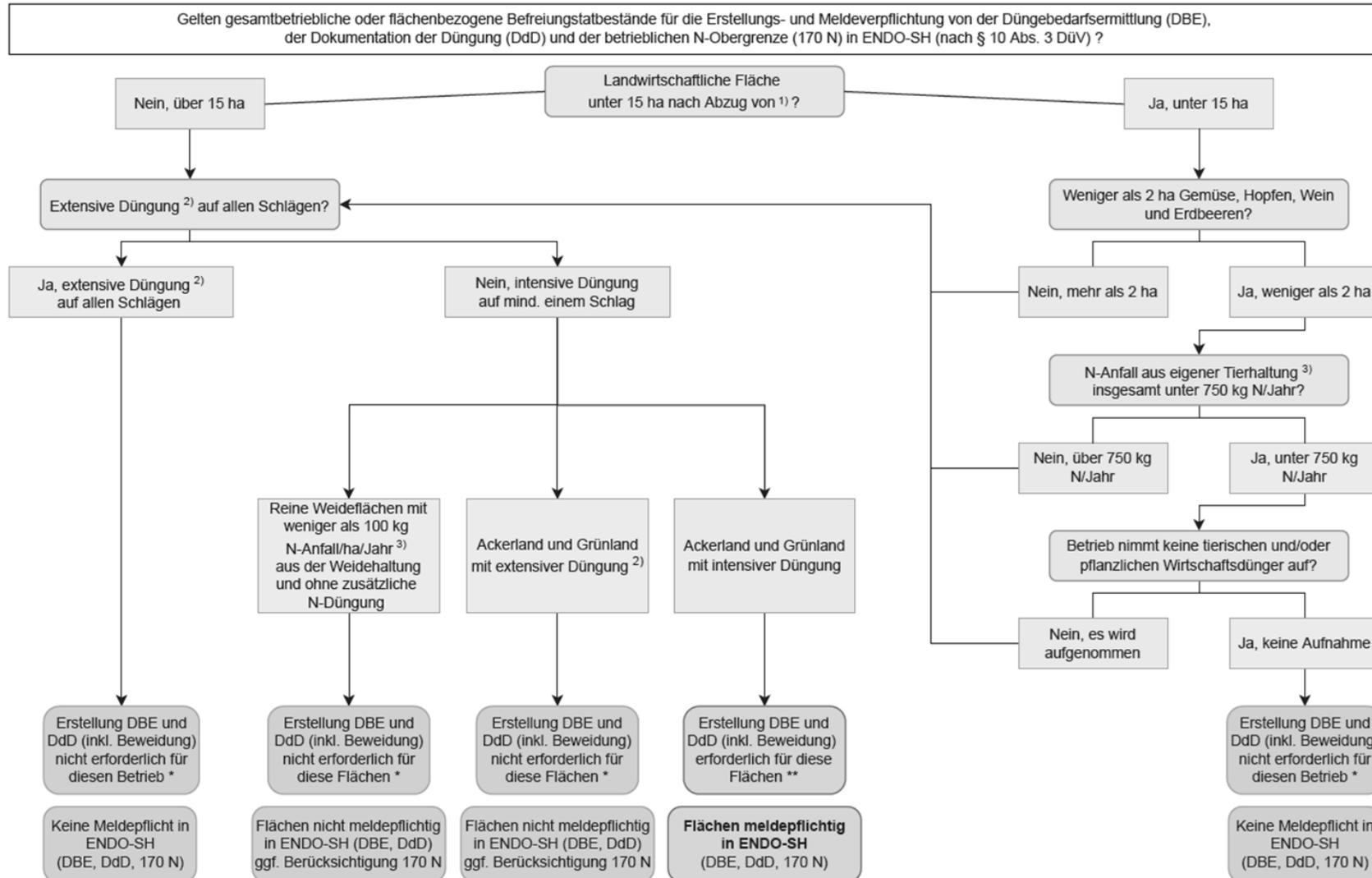
Hinweiskulisse zu Hangneigungszonen:

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HNZK/index.html?lang=de#/

Gewässerreiche Gemeinden:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Gewaesserreiche_Gemeinden_Laenderermaechtigung_Stand_2_023.pdf

5. Aufzeichnungen:



*) Für alle Flächen > 1 ha sind P-Bodenuntersuchungen verpflichtend. Ausgenommen sind reine Weideflächen mit weniger als 100 kg N-Anfall/ha/Jahr aus der Weidehaltung und ohne zusätzliche N-Düngung sowie Flächen mit extensiver Phosphatdüngung 2)

**) Diese Betriebe müssen vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen folgende Aufzeichnungen für die jeweilige Fläche erbringen:
 - P-Bodenuntersuchungsergebnisse für alle Flächen > 1 ha (eigene Untersuchungen, mindestens alle 6 Jahre)
 - N_{min}-Gehalt im Boden (eigene Untersuchungen/Richtwerte der LKSH, jährlich)

1) Zierpflanzen, Weihnachtsbäume, Baumschul-/ Rebschul-/ Strauchbeeren-/ Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, Kurzumtriebsplantagen, reine Weideflächen mit weniger als 100 kg N-Anfall/ha/Jahr aus der Weidehaltung und ohne zusätzliche N-Düngung (Berechnung unter Berücksichtigung der Stall-, Weide- und Lagerungsverluste nach Anlage 1 u. 2 DüV)
 2) extensive Düngung: es werden keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht (max. 50 kg N/ha/Jahr oder max. 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
 3) Berechnung unter Berücksichtigung der Stall-, Weide- und Lagerungsverluste nach Anlage 1 u. 2 DüV



Verpflichtende Düngeaufzeichnungen zum 31.03.22

Die aktuelle Aufstellung zu den notwendigen Zusammenfassungen ausschließlich für das vorangegangene Düngejahr (2021), die nach Maßgabe **der Anlage 5 (DüV)**, siehe **[https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Jaehrlicher_betrieblicher_Naehrstoffeinsatz - Anlage 5 DueV fuer 2021.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Jaehrlicher_betrieblicher_Naehrstoffeinsatz_-_Anlage_5_DueV_fuer_2021.pdf)** bis zum 31.03.2022 auf den Betrieben vorliegen und im Rahmen einer Kontrolle u.a. vorgelegt werden müssen sind:

- der gesamtbetriebliche Düngebedarf für N und P resultierend aus den schlagspezifischen Düngebedarfsermittlungen;
- der gesamtbetriebliche Düngereinsatz für N und P (Gesamt-N, verfügbarer N-Anteil, Phosphat) resultierend aus der schlagspezifischen Düngeokumentation;
- die Dokumentation der Weidehaltung;
- die Berechnung der betriebsindividuellen 170 kg N-Obergrenze nach § 6 (4) (DüV).

Da die erforderlichen Daten nach Maßgabe der Anlage 5 (DüV) vorliegen müssen, ist es grundsätzlich möglich, diese Dokumentationspflicht zusammengesetzt über die Auswertungen des Düngeplanungsprogrammes ((DüV) NP-Bedarfsermittlung; (DüV) Dokumentation der Düngung, Einzelschlagbezogen; Dokumentation der Düngung, Gesamtübersicht; (DüV) Dokumentation der Weidehaltung) und des NP-Bilanzrechners (170 kg N-Obergrenze) zusammenzustellen. Daneben können auch Auswertungen aus anderen Programmen oder Berechnungstools (z.B. Excelaufstellung, Ackerschlagkartei) für den Nachweis herangezogen werden, sofern diese plausibel sind und auch den maßgeblichen Vorgaben nach Anlage 5 (DüV) entsprechen.

Ein manueller Vordruck mit der Übersicht zur Erfüllung der aufgeführten Kriterien finden Sie hier.

Neben den vorgenannten Aufzeichnungen gemäß Anlage 5 müssen Betriebe, die Flächen innerhalb der N-Kulisse bewirtschaften, zusätzlich die um 20 % verringerte Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs für diese Flächen vorlegen können.

Für alle dargestellten Dokumente besteht eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.



6. Stoffstrombilanz:

Der Nährstoffvergleich ist 2020 weggefallen, muss ich nun generell eine Stoffstrombilanz erstellen?

Ja!

Die Stoffstrombilanz muss ab dem 01. Januar 2023 auch von typischen Marktfruchtbetrieben oder Betrieben mit geringer Viehdichte erstellt werden. Dies gilt für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb. Betriebe, welche die genannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind ebenfalls bilanzierungspflichtig. Auch Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem bilanzierungspflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen, also Wirtschaftsdünger und/oder Gärreste aufnehmen und/oder abgeben, müssen eine Stoffstrombilanz erstellen.

Wie kann ich die Stoffstrombilanz erstellen? Gibt es eine Programmlösung der LK-SH?

Ja! Es steht auch zukünftig die Software „NP-Bilanz SH“ für die Berechnung der Stoffstrombilanz zur Verfügung.

7. Maßnahmen in der N-Kulisse

35

Welche bundeseinheitlichen Maßnahmen gelten in der N-Kulisse ab 01.01.2021?

1. Verringerung des Düngedarfs um 20 Prozent im Betriebsdurchschnitt der Flächen des Betriebes, die in der N-Kulisse bewirtschaftet werden.
2. Schlagbezogene N-Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar. (Bisher wird die 170 kg N-Obergrenze nicht flächenscharf bewertet, sondern auf den Durchschnitt der Betriebsfläche bezogen).
Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von den beiden vorherig dargestellten Maßnahmen ausgenommen (= extensiv wirtschaftende Betriebe).
3. Einführung eines N-Herbstdüngungsverbot es zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Eine Ausnahme vom Herbstdüngungsverbot gibt es nur für Winterraps, wenn über eine Bodenprobe nachgewiesen werden kann, dass der Nmin-Gehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt. Außerdem gilt die Ausnahme für Zwischenfrüchte mit Futternutzung unter Beachtung der 30/60 Regel. Es können alle Kulturen mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte gedüngt werden; außerhalb der Sperrfrist bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung allerdings nur bis max. 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar
4. Eine N-Düngung zu Sommerkulturen mit einer Aussaat nach Ende der Sperrfrist ist nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Eine Ausnahme von dem Begrünungsgebot ist gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen im Vorjahr Kulturen standen, die nach dem 1. Oktober geerntet wurden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter (in SH nichtzutreffend) beträgt.

5. Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist von Huf-oder Klautentieren sowie Kompost auf drei Monate (1.11. – 31.01.).
6. Ausdehnung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt für Grünland und für Flächen des mehrschnittigen Feldfutterbaus bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der N-Gebietskulisse um zwei weitere Wochen (01.10. – 31.01.).
7. Begrenzung der Ausbringmenge für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 60 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 01.09. bis zum Einsetzen der Sperrfrist.

**Landesdüngerverordnung – N-Kulisse Schleswig-Holstein:
Welche 3 zusätzlichen Maßnahmen sind ab 2021 in der N-Kulisse Schleswig-Holsteins einzuhalten und ab wann gilt die Landesdüngerverordnung?**

Nr.	Maßnahme	Nitratkulisse
1	Jährliche Untersuchung der Wirtschaftsdünger auf Stickstoff und Phosphat (Ausnahmen Festmist von Huf- und Klautentieren)	X
2	Einarbeitung der organischen und organisch-mineralischen Düngemittel innerhalb 1 Stunde	X
3	Schulung zur effizienten Düngung innerhalb eines Dreijahreszeitraumes	X

Quelle: MELUND

Die Landesdüngerverordnung SH ist am 23.12.2020 mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Damit gelten in der aktuell ausgewiesenen Gebietskulisse für N bestimmte Vorgaben, die über die Regelungen der Bundesdüngerverordnung hinausgehen. Die Schulung zur effizienten Düngung muss vom Betriebsinhaber erstmalig bis zum 31.12.2021 bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein absolviert werden. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender: <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>

Wo kann ich einsehen, ob meine Betriebsgemarkungen in der N-Kulisse liegen?

Der detaillierte Verordnungstext ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu finden:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/gesetze-vo/>

Eine detaillierte Karte kann im Internet im Feldblockfinder Schleswig-Holstein herangezogen werden:

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/>



Wo kann ich die Details zur Ausweisung der N-Kulisse in Schleswig-Holstein einsehen?

Weiterführende Informationen stellt das Land in dem FAQ zur Landesdüngeverordnung zur Verfügung. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/LandesduengeVO_2022.html

Wie ist die Ausnahmeregelung (≤ 160 kg Gesamt-N/ ha und Jahr; davon ≤ 80 kg N/ ha und Jahr mineralisch) innerhalb der N-Kulisse gemäß § 13a (2) Nr. 1 u. 2 DüV nachzuweisen?

Die Summe der durchschnittlichen Stickstoffdüngung für Flächen innerhalb der N-Kulisse je Hektar und Jahr (Nges/Nmineral.) muss aus der nach § 10 (2) DüV vorliegenden Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen des Vorjahres erstellt werden und ist als Nachweis ausreichend. Auch im bestehenden Düngjahr muss die Ausnahmeregelung eingehalten werden.

Sobald die Ausnahmeregelung erfüllt wird, muss der gesamtbetriebliche Stickstoffdüngbedarf für Flächen innerhalb N-Kulisse nicht um 20 % verringert und die 170 kg N-Grenze nicht schlagspezifisch eingehalten werden.

Nur Zwischenfrüchte mit Futternutzung dürfen auf Flächen innerhalb der N-Kulisse im Herbst gedüngt werden. Kann die Futternutzung auch durch Beweidung erfolgen?

JA!

Auch Beweidung stellt eine Futternutzung dar.

Eine N-Düngung zu Sommerkulturen ist auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. Gilt Ausfallgetreide als Zwischenfrucht im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV?

Nein!

Gilt Ausfallraps als Zwischenfrucht im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV?

JA!

In diesem Sonderfall wird Ausfallraps mit einer Bestandesdichte von mindestens 50 Pflanzen/m² als ungedüngte Zwischenfrucht auf Flächen in der N-Kulisse zur Erfüllung des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus angesehen. Aus phytosanitären Gesichtspunkten ist dies jedoch nicht zu empfehlen.

Müssen auch für Festmist von Huf- und Klautieren Wirtschaftsdüngeranalysen vorgelegt werden?

Nein!

Festmist von Huf- oder Klautieren ist von der Analyseverpflichtung ausgenommen. Für diese Düngemittel dürfen Durchschnittswerte aus den Richtwerten für die Düngung oder ähnlicher Beratungsunterlagen herangezogen werden.



Zählt der im Herbst eingesetzte Festmist von Huf- oder Klauentieren in der flächenscharfen 170kg N-Obergrenze für das Jahr der Aufbringung?

Ja! Die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff wird vollumfänglich in der flächenscharfen 170 kg N-Obergrenze angerechnet.

Wie viele Wirtschaftsdüngeranalysen müssen pro Jahr durchgeführt werden? Eine je Wirtschaftsdünger?

Die Wirtschaftsdüngeranalyse darf nicht älter als 1 Jahr sein. Für jede im Betrieb auf Flächen innerhalb der N-Kulisse aufgebrauchte Wirtschaftsdüngerart (z.B. Rindergülle, Gärsubstrat) muss eine separate Analyse vorliegen.

Gibt es eine Grenze, ab welcher Größe/Tierzahl o.ä. Wirtschaftsdüngeranalysen erfolgen müssen?

Ja!

Nicht aufzeichnungspflichtige Betriebe gemäß § 10 (3) DüV müssen keine Wirtschaftsdüngeranalysen vorlegen können.

Ist die Nutzung der NIRS-Messtechnik als Alternative zur Laboranalyse des Wirtschaftsdüngers eine anerkannte Methode zur Ermittlung der Gehalte an N_{ges} , NH_4-N und P_2O_5 in flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen zulässig?

JA!

Bei flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen ist die Ermittlung des Nährstoffgehaltes mittels NIR-Sensortechnik gemäß DLG-Zertifizierung zur Erfüllung der Vorgaben der Landesdüngerverordnung anerkannt. Der Stand der Zertifizierung kann unter www.dlg.org abgerufen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist die regelmäßige Aktualisierung der Kalibration nach Herstellervorgaben (z.B. jährlicher Wartungsvertrag). Zu dokumentieren sind immer neben den gemessenen Nährstoff- und TS-Gehalten die Düngerart, die Aufbringmenge, der Sensortyp und das Kalibrationsmodell. Empfohlen wird bei Einsatz der NIRS-Technik eine schlagspezifische Ermittlung und Dokumentation der Aufbringmenge und Nährstoffgehalte einschließlich TS-Gehalt. Diese Anerkennung beinhaltet auch den indirekt ermittelten Gesamtphosphatgehalt. Es wird aber zusätzlich empfohlen, diese Werte über eine nasschemische Nährstoffgehaltsanalyse abzusichern.

Mein Betrieb liegt in der N-Gebietskulisse. Gibt es Ausnahmeregelungen im Rahmen der Landesdüngerverordnung für bestimmte Betriebe?

Nein! Generell gibt es keine Möglichkeit von Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Vorgaben für Betriebsflächen in der N-Kulisse.

Lediglich Betriebe, die nachweislich im Durchschnitt der in der N-Kulisse liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von der 20%-Reduktion des Stickstoffbedarfes und der Einhaltung der schlagspezifischen 170 kg N-Grenze ausgenommen (§ 13a (2) Nr. 1 u. 2 DüV).

Anja Reimers (areimers@lksh.de, 04331 9453-353)
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein